



LANDESGERICHT LINZ
DER PRÄSIDENT

Jv 906/19h-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Fadingerstraße 2
4020 Linz

Sachbearbeiter: VPräs. Mag. Eichinger

Tel.: +43 (0)57 60121 - 12736
Fax: +43 (0)57 60121 – 12002
E-Mail: Iglinz.praesidium@justiz.gv.at

An das

1. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
2. Präsidium des Nationalrates

per E-Mail an:

team.s@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

olglinz.jvallgemein@justiz.gv.at

Betreff: Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019
Versendung zur Begutachtung

Bezug: BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019

Durch das Landesgericht Linz wird zu obigem Bezug folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem vorliegenden Entwurf des Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019 wird mit Blick auf auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen im Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls (RL Prozesskostenhilfe) und die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 über

Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (RL Jugendstrafverfahren) weitgehend zugestimmt.

Ausdrücklich entgegengetreten wird den beabsichtigten Änderungen in den Bestimmungen der §§ 5 Z. 12 (Art. 2 Z. 2), 37 Abs. 1 (Art. 2 Z. 10), 39 Abs. 5 (Art. 2 Z. 17) und 43 Abs. 1b (Art. 2 Z. 19):

A.)

Nach § 5 Z. 12 darf eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen einer Jugendstrafftat nur verhängt werden, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war (§ 39 Abs. 1 Z. 5).

§ 39 Abs. 1 Z. 5 sieht vor, dass ein jugendlicher Beschuldigter in der Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit durch einen Verteidiger vertreten sein muss. Dies entspricht wohl der RL Jugendstrafverfahren.

Durch die intendierte Formulierung im § 5 Z. 12 würde bei abgebrochenen Verfahren ehemaliger Jugendlicher, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung schon (längst) erwachsen sind, dennoch immer ein Verteidiger beigegeben werden müssen (weil man wohl im Vorhinein nicht weiß, ob eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen der Jugendstrafftat verhängt werden wird). Dies wäre ein Bruch zur ständigen Rechtsprechung, wonach die notwendige Verteidigung nur für jene Verfahrensabschnitte gilt, in denen der Beschuldigte noch jugendlich ist (Schroll in WK² JGG § 39 Rz. 1/1, RIS-Justiz RS0088479). Zweck der RL Jugendstrafverfahren ist, einen (zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch) Jugendlichen in dessen Interesse einen Verteidiger beizugeben. Dem entspricht ohnehin die Formulierung des § 39 Abs. 1 Z. 5.

Es wird daher der ersatzlose Entfall des § 5 Z. 12 vorgeschlagen.

B.)

In § 37 Abs. 1 soll dem Entwurf zufolge die Wortfolge „auf Verlangen des Jugendlichen“ entfallen. Dadurch soll klargestellt werden, dass Jugendliche als Beschuldigte in einem Strafverfahren nie allein einer Vernehmungssituation ausgesetzt sein dürfen. Wenn nicht notwendige Verteidigung besteht, muss nach der vorgeschlagenen Neuregelung ein jugendlicher Beschuldigter künftig in jedem Fall entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer anderen Vertrauensperson begleitet sein.

Nach § 39 Abs. 4 ist die Mitwirkung eines Verteidigers unter anderem bei einer Vernehmung des Beschuldigten notwendig. Ist aber kein Verteidiger anwesend, so ist die Vernehmung für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

Dies kann - und wird (vor allem im Journaldienst) - zu folgender Konstellation führen: Wenn der Verteidiger oder Verteidiger in Bereitschaft (innerhalb der 48-Stunden-Frist für die Entscheidung über die Untersuchungshaft) ausdrücklich auf seine Anwesenheit bei der Vernehmung verzichtet, **muss der Journalrichter danach in der verbleibenden Zeit (unter enormen Zeitdruck) anfangen, entweder die gesetzlichen Vertreter oder eine sonstige Vertrauensperson - die zwingend bei der Vernehmung dabei zu sein hat - stellig zu machen (was besonders im Journaldienst am Wochenende oder bei Verfahren mit UMF wohl nicht leicht bewerkstelligt war sein wird** - ein Verzicht auf die Teilnahme bei dieser Vernehmung durch den gesetzlichen Vertreter oder die Vertrauensperson - ähnlich wie beim Verteidiger - ist im Entwurf nicht vorgesehen).

Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Formulierung in § 37 beizubehalten und von der beabsichtigten Änderung Abstand zu nehmen.

C.)

In § 39 Abs. 5 ist vorgesehen, dass - wenn bei Gericht noch kein Verfahren anhängig ist - die Staatsanwaltschaft die Akten dem Gericht zur Beigabeung eines Verteidigers zu übermitteln hat.

§ 101 StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet. Nach § 1 Abs. 2 beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts ermitteln. Die Staatsanwaltschaft kann (§ 103 Abs. 2 StPO) auch selbst Ermittlungen durchführen. Das Gericht ist in dieser Phase auf die Durchführung einer Tatkonstruktion, einer kontradiktionsvernehmung, der Bewilligung von Zwangsmitteln oder die Behandlung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung beschränkt.

Es entspricht **weder den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, noch dem in § 9 StPO verankerten Beschleunigungsgebot, noch der Rollenverteilung zwischen StA und Gericht im Ermittlungsverfahren („noch kein Verfahren bei Gericht anhängig“), das Gericht ausschließlich deshalb zu beschäftigen, einen Verteidiger beizugeben** (nicht nur ein gerichtlicher Handakt müsste in diesen Fällen vorweg ausschließlich dazu angelegt werden (und wohl in den Fällen, in denen die StA

beispielsweise die Anzeige zurücklegt oder eine staatsanwaltschaftliche diversionelle Erledigung vornimmt, sogleich abgestrichen werden), auch Richter/innen und das dazugehörige nichtrichterliche Personal bei Gericht wäre ressourcetechnisch kontraproduktiv *ausschließlich* damit beschäftigt, die Verteidigerbeigabe durchzuführen).

Es wird deshalb vorgeschlagen, der das Ermittlungsverfahren leitenden StA die Kompetenz zur Beigabe eines Verteidigers gerade in jenen Fällen, in denen bei Gericht noch kein Verfahren anhängig ist, zu übertragen.

D.)

§ 43 Abs. 1b sieht vor, dass die Anklage ausnahmsweise dennoch eingebracht werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Anklageeinbringung noch keine Jugenderhebungen vorliegen und damit keine Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen verbunden sind. Die Hauptverhandlung hingegen darf in jedem Fall erst dann durchgeführt werden, wenn die Jugenderhebungen zur Verfügung stehen.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird unter Bezugnahme auf die RL Jugendstrafverfahren angeführt, dass „die RL Jugendstrafverfahren den Jugenderhebungen noch mehr als die bisherige österreichische Rechtslage einen besonderen Stellenwert beimisst, indem sie bestimmt, dass nur in Ausnahmefällen Strafantrag oder Anklage eingebracht bzw. erhoben werden kann, wenn die Jugenderhebungen nicht vorliegen. Spätestens die Ausschreibung einer Hauptverhandlung soll nur mehr erfolgen dürfen, wenn Jugenderhebungen vorliegen“.

Abs. 1 des § 43 sieht vor, dass die Jugenderhebungen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht **ehestmöglich** bei der Jugendgerichtshilfe in Auftrag zu geben sind.

D. h.: Grundsätzlich sind die Jugenderhebungen schon im Ermittlungsverfahren (Kripo und Staatsanwaltschaft) von der Staatsanwaltschaft in Auftrag zu geben („ehestmöglich“). Jugenderhebungen sind eine Hilfestellung für die Staatsanwaltschaft und das Gericht, damit aber selbstredende Voraussetzung für die nachfolgende Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren eingestellt oder diversionell erledigt, oder aber Strafantrag oder Anklage erhoben wird. Damit sollte zwingend erst nach Vorliegen der Jugenderhebungen Strafantrag oder Anklage erhoben werden können. In diese Richtung weist auch § 210 Abs. 1 StPO, wonach eine Anklage erst einzubringen ist, wenn aufgrund ausreichend geklärtem Sachverhalt eine Verurteilung naheliegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt. **Es widerspricht (gerade in Haftsachen) dem Beschleunigungsgebot, wenn das Gericht nach Einlangen von Anklage oder Strafantrag erst das Einlangen der**

Jugenderhebungen abwarten muss und danach erst die Hauptverhandlung ausschreiben darf.

Es wird daher vorgeschlagen, § 43 Abs. 1b ersatzlos entfallen zu lassen.

Linz, am 5. August 2019

Präsident des Landesgerichtes

Dr. Andre Starlinger

elektronisch gefertigt